

# Muttersprache

**Vierteljahresschrift  
für deutsche Sprache**

Wolfgang Mieder

»... als ob ich Herr der Lage würde«

Matthias Buschmann

Zur »Jugendsprache« in der  
Werbung

Beate Bramstedt

Nachrichten im öffentlich-rechtlichen  
und im privaten Hörfunk

Nina Janich

Electronic Mail, eine betriebsinterne  
Kommunikationsform

Thomas Schürmann

»Adieu« und »tschüs« im Deutschen

Buchbesprechungen

3

September 1994 **Jahrgang 104 (1994)**

ausreichen, dem Benutzer, besonders dem Nichtmuttersprachler, Aufschluß über den regelgerechten Gebrauch zu geben. Wie stellt sich dies z.B. bei *dünn gesät sein* (»selten sein«, »nicht häufig vorkommen«) dar? Erst die Kontextbeispiele (»gute Außenstürmer«, »wirklich gute Stellen«) machen den Lesern, sofern sie aufmerksam sind, klar, daß die Wendung nur dann korrekt gebraucht wird, wenn der angezeigte Mangel zu bedauern ist; Pocken kommen in unserer Zeit zwar selten vor, es ist aber nicht korrekt, wenn man sagte, sie seien »dünn gesät«. Die Benutzer sind also auf weitere Informationen angewiesen, damit sie Texte nicht nur verstehen, sondern auch neue regelgerecht produzieren können. Hier wurden Möglichkeiten einer verbesserten lexikographischen Beschreibung gerade der festen Wortverbindungen leider verschenkt.

Immerhin sind die Kontextbeispiele im allgemeinen treffend gewählt und können damit den genannten Kritikpunkt zum großen Teil wettmachen. Häufig sind dabei Zitate verwendet, die aus einem reichen Quellenverzeichnis schöpfen (S. 847 ff.).

Benutzerfreundlich und informativ sind die Erklärungen des sprachgeschichtlichen Hintergrunds bestimmter Wendungen, den auch das kürzlich neu erschienene *Große Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten* von Lutz Röhrich für die Wendungen bietet, die kulturhistorisch interessant sind bzw. aufgrund eines aus heutiger Sicht ggf. nicht mehr herstellbaren realen Bezuges einer Erklärung bedürfen. Band 11 des *Dudens* hat gegenüber diesem Werk den Vorteil, geläufige Wendungen relativ vollständig zu erfassen und ihren gegenwärtigen Sprachgebrauch zu dokumentieren.

Nicht zuletzt die Verbindung aus lebendigem Sprachgebrauch und knappgefaßter sprachhistorischer Erläuterung wird dazu beitragen, daß sich dieser Band 11 seinen Platz neben den einschlägigen Wörterbüchern sichert und sich als Nachschlagewerk bewährt. Gibt er doch einen guten Überblick über Wendungen im weitesten Sinne, ist handlich, optisch ansprechend gestaltet und mit einem umfassenden Verweissystem versehen. Das macht ihn auch für wenig geübte Benutzer geeignet und regt zum Blättern und Weiterlesen an.

Dr. Doris Steffens  
Institut für deutsche Sprache  
R 5, 6–13, 68161 Mannheim

**Uwe Wesel: *Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen*; Frankfurt am Main: Eichborn 1992 (= Die Andere Bibliothek, Bd. 92), 425 Seiten, brosch.**

#### *Die Sprachgewalt der Juristen*

Anzuzeigen ist eine Rarität. Ein Jurist macht sich Gedanken darüber, wie man das Recht, d.h. die Funktionsweise dieser wichtigsten aller gesellschaftlichen Institutionen sowie seine zentralen Inhalte, den Laien verständlich machen kann. Auf dieses Buch mußten wir lange warten – sehr lange. Denn bis zu seinem Erscheinen mußte man sich mit Karl Engischs *Einführung in das juristische Denken* begnügen, die zuerst 1956 und seitdem – mangels Alternativen – immer wieder aufgelegt wurde. Nun gibt es also – ja, nicht nur Ersatz, sondern Besseres, jedenfalls Zeitgemäßeres: »Fast alles, was Recht ist.«

Mit der Einführung von Engisch darf und sollte man das neue Buch des engagierten Juristen Uwe Wesel (Professor für Rechtsgeschichte und Zivilrecht an der Freien Universität Berlin) dennoch nicht vergleichen oder gar gleichsetzen. Wesel bietet anderes als »der Engisch«, genauer: Er bietet so etwas wie ein Kontrastprogramm. Dieses Kontrastprogramm rührt daher, daß beide Autoren in ihrem Fach – zeitversetzt – durchaus so etwas wie Antipoden darstellen: Hier Engisch, der typischste Vertreter der von seinem »Widerpart« so treffend wie scharf charakterisierten »hM« (d.h. der in rechtswissenschaftlichen und rechtsdogmatischen Texten tatsächlich meist nur mit diesem Kürzel angerufenen »herrschenden Meinung« der Juristenzunft bzw. der Obergerichte), und zwar der »herrschenden Meinung« in verschiedensten Hinsichten: rechtsinhaltlich, methodologisch, politisch – dort Wesel, einer der schärfsten Kritiker unserer Juristenzunft, d.h. ihrer Selbstdarstellungen und Selbstmißverständnisse, ihrer mangelnden demokratischen Stringenz wie ihrer häufig methodisch wie rechtspolitisch fragwürdigen Ergebnisse.

Wesel bringt also das Kunststück fertig, für am Recht und seinen zentralen Grundgedanken und Inhalten interessierte Laien, aber auch etwa für Abiturienten und Anfängerstudenten, die vielleicht das Jurastudium anstreben und sich hier einen ersten Überblick über das Fachgebiet verschaffen können, dieses

nach eigenen – und dem Alltag fern – Gesetzmäßigkeiten funktionierende Gebiet in verständlicher Sprache darzustellen und dennoch mit seiner Kritik an der Realität des heutigen deutschen Rechts und der Rechtsprechung nicht hinter dem Berg zu halten. Ein Kunststück ist dies deshalb, weil der Autor nur allzu häufig Inhalte darstellen muß, die seiner eigenen rechtspolitischen Überzeugung widersprechen. Dieses Kunststück, sozusagen als selbstgewählte Kür in einer Disziplin, die sich sonst kaum je bemüht fühlt, etwas für die Vermittlung ihrer komplexen und fachlich wie institutionell bestimmten Begrifflichkeit und Denkweise zu tun, ist Wesel (soweit es jedenfalls ein fachfremder, aber mit juristischen Denkweisen wenigstens forschungshalber vertrauter Rezensent beurteilen kann) durchaus gelungen.

Wesel bringt eine knappe, aber angesichts der unüberschaubaren Breite des heutigen deutschen »Gesamtrechts« und der nur vierhundert Seiten Text erstaunlich umfassende Darstellung der wichtigsten Rechtsgebiete und ihrer zentralen Inhalte wie Begriffe. Er wird dem anspruchsvollen Titel seines Buches damit erstaunlich gut gerecht. Dieses ja an sich schon äußerst anspruchsvolle (wenn nicht gewagte) Unterfangen gelingt dem Autor gerade auch durch seine knappe, aber immer erklärende und vor allem komplexeste Gedankengänge auch sprachlich auf nachvollziehbares Niveau »herunterholende« Schreibweise. Zwar ist es keine neue Erfahrung, daß es unter Juristen – entgegen einem in der Öffentlichkeit gerne gepflegten Vorurteil – ja öfter Meister der Sprache von hohen Graden gegeben hat; Wesel bestätigt aber, daß diese Kunst auch in der heutigen Zeit in seiner Disziplin noch nicht völlig ausgestorben ist.

In sechs Kapiteln präsentiert Wesel die wichtigsten Rechtsgebiete (Staatsrecht, Privatrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht) in etwas ausführlicherer Darstellung und die restlichen Rechtsgebiete (Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Jugendstrafrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Völkerrecht usw.) in stichwortartiger Beschreibung, von denen er nur das Arbeitsrecht als ein die meisten Laien sehr direkt betreffendes Rechtsgebiet in einem eigenen Kapitel ausführlicher behandelt. Eingerahmt wird dieses ohne Anstrengung lesbare Compendium des heutigen deutschen

Rechts von zwei Kapiteln mit grundsätzlicheren Überlegungen, nämlich einer abschließenden Darstellung der Geschichte rechtsphilosophischer Gedanken unter dem Titel »Recht und Gerechtigkeit« und einer furiosen Einleitung mit eigenen rechtspolitischen Überlegungen. Ein besonderer Vorzug der Darstellungsweise und Beweis für das Bemühen des Autors um Anschaulichkeit ist die Behandlung zentraler Rechtsfragen am Beispiel exemplarischer, für die deutsche Rechtsgeschichte wegweisender und/oder kennzeichnender Gerichtsentscheidungen. Man kann – wenn man will – Wesels Darstellung auch als eine an Sachfragen orientierte Einführung in und Erklärung von zentralen Begriffen der deutschen Rechtssprache auffassen und lesen. Das gilt gerade für das Privatrecht (und zentrale Begriffe wie etwa *Kauf, Vertrag, Delikt, Miete, Eigentum, Besitz*), aber durchaus auch für das Strafrecht und seine fachsprachlichen Begriffsprägungen (bei *Mord, Totschlag, Nötigung, Gewalt, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug* usw.). Die Abgrenzung einzelner Rechtsinstitute bzw. Rechtsverhältnisse (im Privatrecht) oder strafrechtlich geahndeter Taten (im Strafrecht) ist nämlich aufgrund der Sprachgebundenheit des Rechts nicht nur eine Abgrenzung von Sachverhalten, sondern auch und zu allererst eine Definition und Abgrenzung von Begriffen. Diese Definitionsmacht der Juristen (in der sich ja auch nur bestimmte Auffassungen und Ideologien unter vielen niederschlagen) wird von Wesel häufig kritisiert: »So definieren Juristen, was die guten Sitten ausmacht und sittenwidrig ist« (S. 173). Der Autor nimmt besonders auch das von Juristen (nicht von ihm) häufig so genannte »Glasperlenspiel« der Strafrechtsdogmatik aufs Korn, d. h. die Vorliebe für fein zisierte sprachlich-begriffliche Unterscheidungen von nahe beieinander liegenden Tattypen und Tatbestandsmerkmalen (etwa von *Diebstahl, Unterschlagung* und *Betrug*), obwohl alle Taten nur mit ein und demselben Strafmaß bedroht sind; der Aufwand an sprachlichen Unterscheidungen, so Wesel, wäre nur allzu häufig angemessener auf die Überlegung angewendet worden, wozu Gefängnisstrafen überhaupt gut sind und ob sie (allgemein und in jedem Einzelfall) wirklich etwas bewirken. Das Recht ist also eine Institution, die auf Sprache gebaut ist. Dies ist einer der Kernge-

danken dieses Buches. Und hier setzt auch Wesels Kritik an dem heutigen Erscheinungsbild der deutschen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft an. Den Zielpunkt seiner kritischen Überlegungen formuliert der Autor programmatisch in der Überschrift des Einleitungskapitels: »Alle Sprachgewalt geht vom Volke aus.« »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«, heißt es in Artikel 20 Absatz 2 des *Grundgesetzes*, auch und gerade die richterliche Gewalt, wie es in Absatz 3 festgelegt ist. Dies setzt aber, so Wesel, die Möglichkeit einer Kontrolle staatlicher, aber auch richterlicher Entscheidungen durch das Staatsvolk voraus. Eine solche Kontrolle ist indes nur dort möglich, wo Öffentlichkeit der Entscheidungen und Entscheidungsgründe existiert. Kontrolle setzt also (eine Einsicht, die nach Wesel nicht bei allen Juristen vorhanden ist) Transparenz voraus (S. 12): »Die aber fehlt, wenn staatliches Handeln [...] in einer Sprache stattfindet, die der normale Bürger, der Wähler, nicht verstehen kann. Das Prinzip von Demokratie, Öffentlichkeit und Kontrolle, muß dann versagen.« Dieses Fehlen der Kontrollmöglichkeit wird aufgrund unverständlicher, weil fachgebundener und institutionell geprägter Sprache in der Institution Recht noch verschärft, und zwar durch eine Besonderheit der Rechtssprache: »Hinter ihr steht das Gewaltmonopol des Staates. Was da gesagt wird, das ist nicht irgend etwas, über das man so oder so rasonieren kann. Wenn ein Gesetz oder ein Gericht dieses oder jenes sagt, dann steht dahinter die gesamte Staatsgewalt auch im Sinne von physischem Zwang.« Wesel sieht daher insgesamt drei Probleme der Rechtssprache: »1. Die Sprache der Juristen ist ungenau. 2. Sie ist unverständlich. 3. Sie ist ideologisch.« (S. 12f.). Der Autor übt im ersten Kapitel seines Buches also eine scharfe, gelegentlich beißend sarkastische Kritik an der heutigen Sprache des deutschen Rechts. Diese Kritik ist 1. in vielen Einzelpunkten von der Intention her verständlich; sie ist 2. populär; und sie ist 3. an vielen Stellen zumindest aus sprachwissenschaftlicher Sicht unbegründet. Der Reihe nach: Wesel kritisiert die rechts- und sprachhistorisch genügsam bekannte Tatsache, daß seit der Übernahme des römischen Rechts in Deutschland (seit dem 14. Jh.) die (zuerst lateinische, erst ab dem 19. Jh. deutsche)

Rechtssprache zunehmend abstrakt und damit unverständlich geworden ist. (Man fragt sich allerdings, was denn der positive Gegenpol sein soll: Wohl kaum das alte Germanenrecht oder??) Man kann wohl mit Fug monieren, daß bei der Verabschiedung des *BGB* und den auf damalige heftige Kritik am Erstentwurf folgenden Eindeutschungsbemühungen nur an Äußerlichkeiten herumoperiert wurde: Die Inhalte, d. h. auch die Bedeutungen der zentralen Rechtsbegriffe, sind weiter so abstrakt und systematisch geblieben, wie das die Verfasser der modernen deutschen Gesetzbücher gewollt und durchgesetzt haben. Dieses – wissenschaftlich umstrittene – Abstraktionsprinzip, welches im deutschen Recht z. T. bis zum Exzeß durchgeführt wurde, ist sicherlich, darin hat der Autor recht, eine wesentliche Ursache für die Unverständlichkeit der Rechtssprache. Kaum läßt sich jedoch ernsthafte Kritik daran üben, daß die deutsche Rechtssprache als »Sprache der oberen Mittelklasse eine Barriere für den weniger privilegierten Bürger« (S. 18) sei; die moderne deutsche Standard- bzw. Schriftsprache ist historisch gesehen niemals etwas anderes als die Sprache der oberen Mittelschicht und der von ihr bestimmten Literatur und Wissenschaft gewesen. Wesel kritisiert hier als vermeintliche Eigenschaft der Rechtssprache, was eigentlich eine Eigenschaft »des Hochdeutschen« generell ist. Und er wird wohl kaum den Vorschlag machen wollen, auch dieses wegen dieser historischen Tatsache abzuschaffen.

Wesel weist weiter darauf hin, daß die Rechtssprache als eine komplexe Fachsprache von den Jurastudenten mühsam in einem semesterlangen Einübungsprozeß erlernt werden muß. Problematisch ist allerdings seine Behauptung, daß man auf die Fachsprachlichkeit der Rechtssprache verzichten könne: »Ohne weiteres läßt sich jede juristische Entscheidung auch in der konkreten Sprache des Alltags begründen« (S. 20). Woher ausgerechnet der Fachmann diese fromme Hoffnung nimmt, ist – zumindest aus dem Blickwinkel des mit den Funktionsweisen und Eigengesetzlichkeiten der Fachsprachen vertrauten Linguisten – unerklärlich. Wesel scheint die Fachlichkeit der Rechtssprache (denn dies ist der eigentliche Grund für ihre Unverständlichkeit) schon als Tatsache abstreiten zu wollen. Etwas erklärlicher wird seine Argumentation, wenn

man seine Vermutung betrachtet, die Komplexität der Rechtssprache diene der Verhinderung öffentlicher Diskussion und damit demokratischer Kontrolle (S. 19); die Rechtssprache unterliegt daher für ihn einem generellen Ideologieverdacht. Meines Erachtens unterläuft dem ansonsten sehr stringent argumentierenden Autor hier ein eklatanter Kategorienfehler: Hier werden Aspekte der Rechtssprache, die bei diesem zentralen Instrument der gesellschaftlichen Institution Recht aus soziologischer Perspektive eventuell konstatiert werden können (Abschottung einer Institution nach außen; Funktionalisierung z. B. der Sprache für dieses Nebenziel der Institution), den einzelnen Agenten der Institution als individuelle und in jeder Situation auch tatsächlich gegebene Absichten unterschoben. Es findet mithin eine Kategorienverschiebung von der soziologischen Makroperspektive auf die Mikroperspektive jedes einzelnen Juristen und seiner Entscheidungsgründe statt. Wesels Fehler ist hier wohl ganz offensichtlich, daß er nicht bereit ist, gegenüber den Verständlichkeitsproblemen der Rechtssprache selbst eine soziologische Perspektive einzunehmen; statt dessen beurteilt er sie nur durch die Brille des Gesellschafts- und Ideologiekritikers.

Er versucht daher, als diskussionserprobter Jurist, möglichen Einwänden von vorneherein den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem er mögliche Begründungsversuche für die Komplexität der juristischen Fachsprache zu widerlegen sucht (S. 20): »Es kommt hinzu, daß das entscheidende Argument für die Beibehaltung dieser Unverständlichkeit sich bei genauerem Zusehen als unzutreffend erweist. Meistens wird nämlich gesagt, nur eine hochentwickelte Fachsprache garantiere die Einheitlichkeit der Ergebnisse, die Gleichmäßigkeit von Entscheidungen, die Berechenbarkeit der Justiz. Das Gegenteil ist der Fall. Trotz ihres hohen Abstraktionsgrades ist die Sprache des Rechts sehr unzuverlässig geblieben.« Wesel hat unrecht, wenn er dies für die wesentlichen Argumente hält. Zwar mag es sein, daß juristische Fachkollegen solche Argumente gelegentlich benutzen. Entscheidend scheint mir jedoch etwas anderes zu sein: Ein positiviertes Rechtssystem wie in Deutschland, also ein System, in dem das Recht auf geschriebenen Gesetzestexten und dem Postulat der Bin-

dung der richterlichen Entscheidung an eben diese Gesetzestexte beruht, führt notwendig und unvermeidbar zu einer komplexen und zunehmend abstrakter und unverständlicher werdenden Rechtssprache, und zwar deshalb, weil der Gesetzestext in einem solchen Rechtssystem notwendig allgemein gehalten und geeignet sein muß, eine Vielzahl von möglichen unterschiedlichen Fallkonstellationen abzudecken. Nicht die Einheitlichkeit der Ergebnisse, die Gleichmäßigkeit von Entscheidungen und die Berechenbarkeit der Justiz ist also der entscheidende Grund für die Komplexität der heutigen Rechtssprache, sondern die Tatsache, daß Gesetzestexte in ihren Formulierungen notwendig offen bleiben müssen für unvorhersehbare Fallgestaltungen und daher in ihren Formulierungen relativ abstrakt.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, den Wesel kaum erwähnt: Verantwortlich für die Undurchschaubarkeit der Rechtssprache sind nicht einmal so sehr die Gesetzestexte, sondern vielmehr die Existenz einer Interpretationskultur, die die abstrakten Gesetze durch weitere definitorische Verästelungen auf die Vielfalt der Lebenswirklichkeit anwendbar machen soll. Das heißt, es ist die Existenz einer Rechtsdogmatik, einer Interpretationsgeschichte, welche die Vorhersage über die konkrete Rechtsentscheidung in einem Einzelfall so unsicher und undurchschaubar machen kann. Wesel erkennt diese Tatsache der Interpretationsabhängigkeit jeder Rechtsentscheidung durchaus an, doch wendet er sie wiederum allein ins Kritische, sozusagen als unerschwelliger Ideologieverdacht, statt ihre soziologische bzw. rechtssystematische Unvermeidbarkeit zu akzeptieren (S. 27): »Recht ist aber nicht nur Sprache, sondern eine Art des Umgangs mit ihr, die eher autoritär entscheidet, was richtig ist oder falsch. Anders ausgedrückt: Recht ist nicht nur Interpretation, sondern Interpretationsherrschaft, hinter der dann das Gewaltmonopol des Staates steht, mit vielen kräftigen jungen Männern und polizeilichen Ausrüstungsgegenständen verschiedenster Art.« Richtig beobachtet! Nur, welche Alternativen sind denkbar? In einem Rechtssystem angelsächsischer Art, mit wenigen geschriebenen Gesetzestexten, in dem statt dessen die Kenntnis von sechshundert Jahren Präzedenzentscheidungen der Gerichte die

Grundlage der Rechtsprechung bildet, kann von Vorhersagbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Gleichmäßigkeit der Gerichtsentscheidungen wohl noch viel weniger die Rede sein als in einem positivistischen Rechtssystem kontinentaleuropäischer Prägung. (Ganz abgesehen davon, daß die Übertragung einer Gerichtsentscheidung von – sagen wir einmal – 1734 auf eine Fallkonstellation aus dem Jahre 1994 das Prinzip der Analogie ziemlich strapaziert.) Wesel wirft unseren Juristen zwar (nicht ganz zu Unrecht) mangelndes Bemühen um methodische Stringenz und Kontrolle ihrer Gesetzesinterpretation vor (S. 29), er thematisiert aber nirgends das Grundproblem unseres Rechtssystems, nämlich die notwendige und unvermeidbare Interpretationsabhängigkeit von Gesetzesanwendungen, die gelegentlich zur Unvorhersehbarkeit von Gerichtsentscheidungen führen kann. Natürlich ist die Interpretation eines Gesetzeswortlauts, d. h. die Entscheidung für die eine und gegen die andere Deutung, ein Akt der (Interpretations-)Herrschaft, also eine Dezision. Nun sind aber alle Interpretationen dezisionistische Akte, d. h., man kann nicht etwa frei wählen zwischen Anwendung der Interpretationsherrschaft und ihrer Vermeidung, sondern wann immer man einen Text, ein Wort auslegt bzw. interpretiert, vollzieht man einen Setzungsakt. Über Interpretationen kann man sich aber, wie über fast alles im Leben, streiten, so daß gelegentlich zwei konkurrierende Deutungen gegeneinander stehen; da Gerichtsentscheidungen aber (wie schon das Wort *Entscheidung* besagt) eine Festlegung treffen müssen, muß eine Festlegung für eine der möglichen Deutungen getroffen werden, die zugleich immer auch eine Festlegung gegen die andere, konkurrierende Interpretation ist. Ohne diese Festlegung und damit ohne ihren Setzungscharakter geht es nicht.

Und es kommt noch schlimmer: Aus sprachwissenschaftlicher Sicht ist grundsätzlich jede sprachliche Äußerung, jeder Text (gleichgültig ob ein fachsprachlich-juristischer oder ein gemeinsprachlich-alltäglicher) auslegungsfähig und auslegungsbedürftig; wann immer wir Sprache verstehen, legen wir aus, interpretieren wir und vollziehen mithin Setzungsakte der von Wesel monierten Art. Mit anderen Worten: Man kann die von ihm kritisierte Interpretationsherrschaft schlechterdings gar

nicht vermeiden – nicht im Alltagsleben, aber auch nicht im Recht. Sicherlich ist es ein Unterschied, ob hinter einer Interpretationsentscheidung nur die Meinung eines einzelnen Bürgers oder das Gewaltmonopol des Staates steht. Man kann mit gutem Recht für eine größere Transparenz von Interpretationsentscheidungen der Gerichte plädieren, dies ist ein ehrenwertes und beherzigenswertes Ziel; man kann aber nicht die Tatsache der Interpretationsabhängigkeit von Gerichtsentscheidungen generell angreifen, ohne nicht unser Rechtssystem als Ganzes in Frage zu stellen. Mehr noch: Wenn Recht auf Sprache basiert, dann ist Recht notwendig an interpretatorische Setzungsakte gebunden (auch die Präzedenzfälle des angelsächsischen Rechtssystems müssen im übrigen ausgelegt werden); wer schon die Tatsache (nicht das »Wie«!) der Interpretation in der Rechtsprechung angriffe, würde daher das Recht als solches (nicht nur in seiner modernen Form, sondern sobald es Gesetzestexte gibt) angreifen.

Das ganze problematische Fundament der Fundamentalkritik des Autors an der heutigen Rechtssprache zeigt sich dort, wo er ihr einen ideologischen Charakter vorwirft (S. 29). »Die Sprache des Juristen ist ideologisch. Unter Ideologien verstehe ich Überzeugungen oder Vorstellungen, die objektiv falsch sind, ohne daß es denen, die sie haben, bewußt ist. Objektiv falsches Bewußtsein.« Problematisch ist hier schon der vom Autor verwendete Ideologiebegriff. Wie man spätestens seit Karl Mannheim (*Ideologie und Utopie*, 1929) wissen kann, ist *Ideologie* keineswegs nur das »objektiv falsche Bewußtsein«, wie es Karl Marx definiert hat, sondern hat jede Form von Wirklichkeitsdeutung grundsätzlich ideologischen Charakter, auch das anscheinend oder für ein solches gehaltene »richtige Bewußtsein«. Auch die schärfsten Ideologiekritiker haben immer eine Ideologie, nämlich ihre eigene, von deren Fundament aus sie die der anderen als »Ideologie« kritisieren. Wer das Wort *Ideologie* in dieser Weise zum Kampfbegriff macht (wie es alltäglich in unserer Politik geschieht), behauptet damit implizit immer nur, er selbst habe einen privilegierten Zugang zur Wirklichkeit. Die eigene Weltdeutung ist dabei implizit immer die »wirkliche Wirklichkeit«, während die des Gegners »bloß ideologisch« sei. So einfach sollte und kann

man es sich heute aber nicht mehr machen. Natürlich transportiert auch die Rechtssprache (wie – was wir seit Wilhelm von Humboldt wissen – jede Sprache) eine bestimmte Wirklichkeitsdeutung. Also kann man (unabhängig vom angesetzten Ideologiebegriff) durchaus zu Recht das etwa der Sprache oder den Sätzen des deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuches* zugrundeliegende Weltbild untersuchen und kritisieren. Das tut Wesel ja in seinem Buch durchgängig und mit viel Überzeugungskraft; etwa am Beispiel der vielen Laien unverständlichen juristischen Unterscheidung von *Eigentum* und *Besitz* (S. 31). Problematisch sind wiederum nur die Schlußfolgerungen in sprachlicher Hinsicht, die der Autor aus dieser Kritik zieht (ebd.): »Die Unterscheidung beruht also nicht darauf, daß das Denken genauer, sondern hat die Ursache, daß die Gesellschaft weniger sozial ist. Oder anders herum und noch deutlicher: je stärker der unsoziale Charakter einer Gesellschaft, desto präziser muß die äußere Form ihrer juristischen Sprache werden. Je größer der Egoismus und die Ungleichheit unter den Menschen, desto höher die sprachliche Genauigkeit der Juristen – ganz abgesehen davon, daß es meist nur eine Pseudogenauigkeit ist.« Wieder schießt der Autor um einiges über das Ziel hinaus: Nicht die »Genauigkeit« der rechtssprachlichen Unterscheidungen ist hier das Problem, auch wenn durchaus zugestanden werden kann, daß das vielbeschworene »Präzisionsideal« der Juristen selbst eine – höchst problematische – Ideologie mit unter Umständen durchaus verschleiender Wirkung sein kann; vielmehr sind es die konkreten Inhalte und Definitionen der beiden Rechtsbegriffe, und vor allem die Tatsache und juristische Funktion der semantischen Unterscheidung von *Eigentum* und *Besitz*, hinter denen sich Interessen (etwa der Besitzenden) verstecken und die darum ideologehaltig sind.

Wesels Kritik an der Sprache des heutigen deutschen Rechts ist von demokratischen Intentionen getragen, verständlich, begründet und begrüßenswert. Doch kämpft er, wie es scheint, nicht nur zum Teil mit den falschen Waffen, sondern gelegentlich auch gegen die falschen Gegner; genauer, gegen etwas, das gar kein ernsthafter Gegner sein kann. So benennt er zwar seine Ziele, gibt aber nicht an, was im Einzelfall die Alternative zum derzeit

herrschenden Rechtssystem sein soll (S. 36): »Was uns von der verfassungsmäßigen Öffentlichkeit trennt, ist eine Sprachbarriere, die Mauer der Sprache des Rechts. Und diese Mauer muß weg. Die Sprache des Rechts wird zwar nicht genauer werden können. Das ist ein Problem, das Jahrhunderte nicht gelöst haben. Aber sie kann verständlicher werden. Das zeigt die Geschichte. Auch im Recht kann man sich so ausdrücken, daß es für jedermann verständlich ist. Und auch die ideologische Struktur kann man beseitigen, was im übrigen mit der Verständlichkeit schon weitgehend geleistet ist.« Die kritisierte Sprachbarriere existiert, ohne Zweifel. Fraglich ist indes, ob sie in so komplexen Rechtssystemen wie dem unsrigen überhaupt jemals beseitigt werden kann. Daß die Rechtssprache nicht genauer werden kann, ist nicht nur, wie Wesel sagt, ein bisher nicht gelöstes Problem, sondern ein (und darauf kommt es an) wegen der funktionalen Offenheit der Gesetzessprache prinzipiell unlösbares Problem. Natürlich könnte die Rechtssprache auch verständlicher werden. Es fragt sich dann nur, welche Aspekte ihrer Funktion bzw. Leistungsfähigkeit sie dafür einbüßen wird: Was nützt es, wenn wir zwar eine verständlichere Rechtssprache haben, diese Sprache aber für viele Entscheidungsprobleme unzureichend ist und damit richterlicher Willkür noch weiter Tür und Tor öffnet? Insofern Unverständlichkeit häufig ein Ergebnis von Interpretationstätigkeit (Begriffsaufspaltungen usw.) ist, ist auch hier keine grundsätzliche Besserung in Sicht: Selbst wenn man (was heute angesichts der Fülle an Rechtsvorschriften und der generellen Komplexität der Lebenswelt und damit der zu regelnden Lebenssachverhalte schon zeitlich und quantitativ unmöglich sein dürfte) z.B. alle zwanzig Jahre die Gesetzestexte den neuen Gegebenheiten (mit einfachen Formulierungen!) anpassen würde, würde doch wieder alsbald eine Interpretationskultur und damit eine semantische Aufsplitterung und Komplizierung der Rechtssprache eintreten, die Unverständlichkeiten von neuem hervorbringen würde. In einem positivistischen Rechtssystem wird jedes (auch das noch so »allgemeinverständlich« – was heißt das überhaupt? – formulierte) Gesetz notwendig eine Rechtsdogmatik hervorbringen, die – je länger sie anwächst – desto undurchschaubarer und auch – vom semantischen Horizont der

Alltagssprache her gesehen – sprachlich unverständlicher wird.

Wesel hat, wenn man resümieren will, zwei Bücher in einem geschrieben: eine höchst empfehlenswerte und gut lesbare Darstellung der wesentlichen Gebiete, Inhalte und Begriffe des heutigen deutschen Rechts und eine diskutierenswerte Kritik an vielen Tendenzen der heutigen Rechtssprache. Auch wenn diese Kritik gelegentlich mit den falschen Waffen und/oder gegen die falschen Gegner kämpft, ist doch der Tenor zu begrüßen: Eine öffentliche Kontrolle juristischer Entscheidungen ist ein Lebenselement der Demokratie; wo diese Kontrolle gefährdet ist, bleibt auch die Demokratie nicht unangetastet. Es bleibt aber ein Grundproblem unserer heutigen Gesellschaften, daß wir ein hochentwickeltes Rechtssystem nur um den Preis einer hochgradig ausdifferenzierten Institution »Recht« haben können, die aus funktionalen, soziologisch erklärbaren Notwendigkeiten heraus und nicht etwa nur wegen der bösen Absicht ihrer Träger eine komplexe juristische Fachsprache entwickelt. Es ist in erster Linie die Komplexität der modernen Lebensverhältnisse, die die Komplexität und Schwerverständlichkeit der Rechtssprache bedingt; man kann – und dies mag vielleicht für manchen tragisch sein, ist aber im Fall der Rechtssprache eine nüchtern zu konstatierende, sprachwissenschaftlich begründbare Tatsache – nicht das eine (Allgemeinverständlichkeit der Rechtssprache) wiedergewinnen, wo das andere (Überschaubarkeit und einfache Struktur der Lebensverhältnisse) unwiederbringlich verloren ist. Die Entwicklung wird – in Zeiten der Weltgesellschaft (als Vorbote sei nur auf die EG-Verordnungen und -Richtlinien verwiesen) – wohl eher noch weiter in die Gegenrichtung voranschreiten.

Prof. Dr. Dietrich Busse  
Institut für deutsche Sprache und Literatur  
Universität, 50923 Köln

**Dietrich Homberger, Sachwörterbuch zur deutschen Sprache und Grammatik; Frankfurt am Main: Diesterweg 1989, 204 Seiten, brosch.**

Mit diesem »Sachwörterbuch« wendet sich der Verfasser, der durch seine *Deutsche Schulgrammatik* und durch seine zusammen mit R.

Madsen verfaßten *Übungen zur deutschen Grammatik*, beide im Diesterweg-Verlag, sowie durch seine eben erst erschienene Spezialuntersuchung *Das Prädikat im Deutschen* (Opladen 1993) ausgewiesen ist, an Lehrende und Lernende der deutschen Sprache sowie an sprachwissenschaftlich Interessierte.

Das Sachwörterbuch gliedert sich in die Vorbemerkung, in den eigentlichen Wörterbuchteil, in den Anhang mit Tabellen und Übersichten zu den Satzgliedern, Wortarten und Flexionsmustern und in das Literaturverzeichnis. Der *Wörterbuchteil* zählt 998 Einträge einschließlich der zahlreichen Verweise. Erfasst werden die Grundbegriffe der deutschen Grammatik aus Lautlehre, Wortlehre und Satzlehre, wie sie das von der Kultusministerkonferenz gebilligte *Verzeichnis grundlegender grammatischer Fachausdrücke* enthält. Darüber hinaus wurde eine größere Zahl von allgemeinlinguistischen und speziellen Termini aufgenommen, die den wichtigsten zeitgenössischen sprachwissenschaftlichen Theorien, vor allem der generativen Grammatik und ihren Ablegern entstammen und folgende Themen oder thematische Bereiche betreffen: Kommunikations- und Zeichentheorie, Sprachpragmatik, erkenntnistheoretische Aspekte der Linguistik, Spracherwerb und Sprachdidaktik, die verschiedenen strukturalistischen Grammatik- und Semantiktheorien sowie die Sprechaktheorie.

Neben den geläufigen Termini lateinischen Ursprungs wie Kasus- oder Tempusbezeichnungen usw., z.B. *Nominativ, Akkusativ, Präsens, Futur*, treten die deutschen Schulausdrücke wie *Werfall, Wenfall, oder Gegenwart, Zukunft*, allerdings nur als Verweis, wobei die Oberbegriffe jeweils mitgenannt werden. Als Lemmata treten mehrheitlich Substantive als Einwortlexeme (*Ablaut, Ableitung, Abstraktum, Abtönungspartikel*) auf, seltener Mehrworttermini mit adjektivischem Erstglied (*abhängige Rede, abhängiger Satz, absoluter Komparativ, absoluter Superlativ*) oder mit adverbialem oder attributivem Zweitglied (*Achsenstellung des Verbs, Sprache und Denken*), vereinzelt auch Adjektive (*adnominal, adverbial* – neben dem Mehrwortterminus *adversative Angabe* –, *arbiträr, asyndetisch, attributiv*). Verben kommen als Lemmata nicht vor.

Die angeführten Termini werden mit knappen, präzise formulierten Definitionen verse-